

Az.: 2 B 320/15
4 L 389/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung des Betriebs einer Ergänzungsschule; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. September 2015 - 4 L 389/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Mai 2015, mit dem dieser den Betrieb ihrer Ergänzungsschule Fachrichtung Tierpfleger/in (Zoo) untersagt (Ziffer 1) und die sofortige Vollziehung angeordnet hat (Ziffer 2), wiederherzustellen, zu Recht abgelehnt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.
- 3 Der Antragsgegner hat die Betriebsuntersagung auf § 11 SächsFrTrSchulG in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung (entspricht § 10 SächsFrTrSchulG in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung) gestützt. Nach dieser Vorschrift kann die Schulaufsichtsbehörde den Betrieb einer Ergänzungsschule untersagen, wenn

Schulträger, Lehrer oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Allgemeinheit an sie zu erteilen sind, und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

- 4 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen diese Voraussetzungen vor. Die von der Antragstellerin angebotene Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in Fachrichtung Zoo solle der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und auf eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG vorbereiten. Die an die Schule zu stellenden Anforderungen ergäben sich damit maßgeblich aus dieser Vorschrift, denen die Schule aber nicht entspreche. Zur Begründung verweist das Verwaltungsgericht auf seine in mehreren einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen und vom Senat bestätigten (vgl. etwa Beschl. v. 17. Juli 2015 - 2 B 179/15 -) Beschlüsse, in denen die Anträge von Schülern der Ergänzungsschule der Antragstellerin auf vorläufige Zulassung zur Abschlussprüfung abgelehnt wurden (Beschlussabdruck S. 7 bis 9), und an denen es auch im vorliegenden Verfahren festhält. Die Antragstellerin habe weder das zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit der Ausbildung unabdingbare Qualifizierungskonzept vorgelegt noch die an den Inhalt und die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung zu stellenden sächlichen und persönlichen Voraussetzungen nachgewiesen, die eine Vermittlung gleicher Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Hierfür habe den meisten der besuchten Lernorte augenscheinlich schon die Ausstattung gefehlt, weil sie sich ihrer Funktion und ihrem Tierbestand nach nur schwerlich dem Berufsbild der Fachrichtung Zoo zuordnen ließen. Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und macht sie sich zu Eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.

- 5 Nach wie vor ist nicht ersichtlich, dass die Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in Fachrichtung Zoo an der Ergänzungsschule der Antragstellerin den in § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BBiG genannten Anforderungen der Berufsausbildung entspricht, sie also einem Bildungsgang in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichwertig ist. Die Ausbildung weist, wie der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 4. Mai 2015 im Einzelnen dargelegt hat, insbesondere was die unzureichende bzw. fehlende Ausstattung der außerschulischen Lernorte mit dem Berufsbild des/der Tierpflegers/in

Fachrichtung Zoo prägenden Tierarten wie Großwild, Großkatzen und Menschenaffen betrifft, weiterhin Mängel auf; diese führen dazu, dass die Schüler nicht gemäß § 43 Abs. 2 BBiG zur Abschlussprüfung zugelassen werden können. Dies rechtfertigt die vom Antragsgegner verfügte sofort vollziehbare Untersagung des Weiterbetriebs der Ergänzungsschule zum Schutz nicht nur der bereits aufgenommenen Schüler, sondern auch der künftigen Schüler, die die Ausbildung erst beginnen wollen, vor nutzlosen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen in eine berufliche Ausbildung, die sie letztlich nicht zu Ende führen können.

- 6 Der Vortrag der Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass. Zwar mag sich die Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in Fachrichtung Zoo von der der Fachrichtung Tierheim und Tierpension im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht unterscheiden und der Antragsgegner die Qualifikation der in dieser Zeit in beiden Fachrichtungen eingesetzten Lehrkräfte nicht in Frage gestellt haben. Dies führt indes ebenso wenig weiter wie die Behauptung, die Industrie- und Handelskammer Leipzig beschränke sich bei der betrieblichen Ausbildung in Einrichtungen ohne Groß- oder Raubtiere „auf ein Praktikum von einer Woche im Zoo“. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin eine entsprechende Kooperation für ihre Schule nicht nachgewiesen hat, bedeutet die Eignung der Ausbilder für die ersten beiden Jahre und in der Fachrichtung Tierheim und Tierpension für das dritte Jahr nicht, dass sie deshalb auch für die Ausbildung im dritten Jahr der Fachrichtung Zoo geeignet wären; dies ist, wie vorstehend dargelegt, gerade nicht der Fall. Auf die von der Antragstellerin weiter angesprochene Frage der fehlenden Ausbildereignungsprüfung der Betreuungspersonen und des fehlenden Gesamtplans der Ausbildung hat der Antragsgegner nicht entscheidend abgestellt; maßgeblich für die Betriebsuntersagung war vielmehr die unzureichende Ausbildung der in der Fachrichtung Zoo (jedenfalls im dritten Ausbildungsjahr) eingesetzten Ausbilder sowie die Ungeeignetheit der außerschulischen Lernorte für die fachpraktische Ausbildung. Ob der Antragsgegner entgegen dem Wortlaut des § 11 SächsFrTrSchulG ausnahmsweise davon absehen durfte, der Antragstellerin eine Frist zur Beseitigung der genannten Mängel zu setzen, kann der Senat offen lassen, weil die Antragstellerin die diesbezüglichen Erwägungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts (Beschlussabdruck S. 9, 10) im Beschwerdeverfahren nicht angegriffen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts (Ziffer 38.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013; SächsVBl. 2014 Sonderbeilage Heft 1). Der sich danach ergebende Betrag von 30.000,00 € ist zu halbieren, weil die Aussetzung der Vollziehung lediglich vorläufigen Charakter hat (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 06.04.2017

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte